

Umweltschutzverordnung

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der  
MG Petronell-Carnuntum am 10. Dezember 1990  
Gemäß Paragraph 33 der NÖ Gemeindeordnung wird nachstehende  
ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

§ 1

Jeder Gemeindebürger hat sich so zu verhalten, daß er  
Andere nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt  
oder gar gesundheitlich gefährdet. Lärm-, Staub-, Rauch-  
oder Geruchsentwicklung, die das örtliche Gemeinschafts-  
leben in einem unzumutbaren Ausmaß stören, sind verboten.

§ 2

Die Verursacher von Lärm oder Geräuschen sind verpflichtet,  
amtliche Geräuschemessungen zu dulden. Die Feststellung über  
das Verhalten nach § 1 obliegt den von der Gemeinde  
beauftragten Organen.

§ 3

Handlungen und Unterlassungen, die die Umwelt und das  
Ortsbild in erheblicher Weise belästigen und insbesondere  
dazu angetan sind, eine Gefahr für das Leben oder die  
Gesundheit von Menschen durch hygienische oder sonstige  
Mißstände herbeiführen, sind verboten.

§ 4

Lärmerzeugende Maschinen wie z.B. Rasenmäher, Motorpumpen,  
Motor- und Kreissägen und ähnliche Geräte dürfen an Werktagen  
von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen ab 18.00 Uhr  
nicht in Betrieb genommen werden.

Das Betreiben dieser Geräte an Sonn- und Feiertagen ist  
verboten.

Ausnahmen bilden landwirtschaftliche Geräte und Maschinen,  
deren Einsatz aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt  
notwendig ist. Für gewerbliche Betriebe gelten die  
diesbezüglichen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes sind weiters verboten:

- 1.) Die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer.
- 2.) Die Verschmutzung von Straßen, öffentlichen Anlagen und Grünflächen insbesondere durch Hunde.
- 3.) Die Verschmutzung des Grundwassers durch Abfälle aller Art, überhaupt durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen mit Stoffen aller Art.

§ 6

Das Verbrennen von Laub, Stroh, Abfällen und dgl. ist nur an Werktagen unter Beachtung des § 1, sowie sonstiger gesetzlicher Bestimmungen gestattet.

§ 7

Alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken in Gärten, Höfen und Wohnungen sind während der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr dann verboten, wenn dadurch eine Lärmbelästigung der Nachbarn erfolgt.

§ 8

- 1.) Das Abstellen nicht betriebsfähiger Kraftfahrzeuge und Autowracks ist auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen sowie gemeindeeigenen Grundstücken verboten.
- 2.) Das Abstellen nicht betriebsfähiger Kraftfahrzeuge und Autowracks auf Privatgrundstücken ist nur dann gestattet, wenn dies nicht gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 9

Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht gestattet, ausgenommen davon sind Tätigkeiten zur dringend erforderlichen Gebrechensbehebung oder im Katastropheneinsatz.

§ 10

Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Lärmbelästigung seitens der gehaltenen Tiere zu verhindern.

§ 11

Ablagerungen von Bauschutt, Abfällen und sonstigen Güter sind im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 12

Der Bürgermeister kann über begründetes Ansuchen, kurzfristig Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 sowie der §§ 6 - 9 bewilligen, sofern für den Betroffenen unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 13

Übertretungen dieser Verordnungen werden als Verwaltungsübertretung gemäß Art. VII EGVG 1950 bestraft.

§ 14

Die vorstehende Verordnung hat im gesamten Gemeindegebiet von Petronell-Carnuntum Gültigkeit.

§ 15

Diese Umweltschutzverordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist nach ihrer Überprüfung durch das Amt der NÖ Landesregierung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 11. Dezember 1990

Abgenommen am: 25. Dezember 1990

